

Satzung für den gemeinnützigen Verein AFRICAN ANGEL e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der gemeinnützige Verein führt den Namen „African Angel“. Er ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Ermöglichung und Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung von Kindern in Bukom-Accra, Ghana durch die Zuwendung von Vereinsmitteln an Schulen bzw. an geeignete Berufsausbildungseinrichtungen, Universitäten, Fachhochschulen oder ähnliche Einrichtungen möglichst vor Ort. Zu diesen Zwecken zählen auch alle Maßnahmen, die für die Unterbringung, den Lebensunterhalt und die medizinische Versorgung der Kinder von Bukom während der Förderung und für den Erhalt der entsprechenden Einrichtungen notwendig sind.
Der Verein ist berechtigt eigene Ausbildungseinrichtungen zu gründen.
3. Der Vereinszweck darf nicht geändert werden. Er ist unantastbar.

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Unterschrift auf der Beitrittserklärung gegenüber dem Vereinsvorstand oder / und durch Übernahmeerklärung der Förderung einer oder mehrerer Patenschaften gegenüber dem Vereinsvorstand beantragt. Wird der Beitrittserklärung oder / und der Übernahmeerklärung einer oder mehrerer Patenschaften nicht innerhalb von vier Wochen durch den Vorstand widersprochen, ist die / der Erklärende Mitglied des Vereins.
Spender/innen sind nicht Mitglied.
3. Jedes Mitglied, das keine Patenschaft übernommen hat, hat einen Mindestbeitrag in Geld zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung oder durch E-Mail gegenüber dem Verein ohne Einhaltung einer Frist erklärt werden.
3. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei andauernder Zahlungsunwilligkeit.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen die Aufgaben des Vereins oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder seiner Organe verstößt oder ihnen grob zuwider handelt, erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme in mündlicher oder schriftlicher Form zu geben.
5. Bei Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss eines Mitglieds hat das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ausschlusses das Recht auf Widerspruch zu der Entscheidung gegenüber dem Vorstand. Die endgültige Entscheidung obliegt der Mitgliederversammlung.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens. Entrichtete Beiträge werden bei Ausscheiden eines Mitglieds nicht rückerstattet.
7. Die Mitgliedschaft endet außerdem mit der Löschung des Vereins.
8. Endet die Mitgliedschaft durch Ende oder Kündigung einer Patenschaft, und will das das betroffene Mitglied weiter Mitglied bleiben, muss es den Mindestbeitrag zahlen.

§ 5 Finanzierung des Vereinszwecks

1. Die Finanzierung des Vereinszwecks erfolgt durch Beiträge, Spenden und sonstige Erträge.
2. Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seinen steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zweck nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kassenprüfer/innen

§ 7 Mitarbeiter/innen

Der Verein ermächtigt den Vorstand zur Einstellung von Mitarbeitern.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bis zu 2 Stimmrechte sind auf andere Mitglieder durch schriftliche Vollmacht übertragbar.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden im Bereich des Vereinssitzes mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden von der Vorsitzenden oder ihrem Vertreter einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden von der Vorsitzenden oder ihrem Vertreter je nach Bedarf einberufen, ferner innerhalb von vier Wochen dann, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung beantragen.
4. Die Vorsitzende oder ihr Vertreter setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich durch einfache Postsendung (Poststempel) oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung jedem Mitglied bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens drei erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Versammlung fest.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Zählung außer Betracht. Die Versammlungsleitung hat die Vorstandsvorsitzende inne, im Falle ihrer Verhinderung, die/der Stellvertreter/in.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der / Die Protokollführer/in wird vor Beginn der Mitgliederversammlung von der Vereinsvorsitzenden oder ihrem Vertreter/in vorgeschlagen und ernannt. Dabei sollen Ort, Datum und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll muss vom Protokollführer/in und der Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet werden.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Die Wahl des Vorstandes (dazu siehe §9Punkt1)
 - b) Wahl der beiden Kassenprüfer
 - c) Die Entgegennahme des jährlichen Berichtes des Vorstandes
 - d) Die Entgegennahme des jährlichen Berichtes der Kassenprüfer/innen
 - e) Die Entlastung des Vorstandes
 - f) Die Änderung der Satzung mit Ausnahme des Vereinszweckes
 - g) Die Auflösung des Vereins

- h) Auf Vorschlag des Vorstands über das Gehalt und die Höhe für der/des Mitarbeiter/innen bzw. der Vereinsvorsitzenden, sowie über die im Arbeitsvertrag
- i) Die Berechtigung des Vorstands, dass dieser - unter Ausschluss des betroffenen Vorstandsmitglieds – im Bedarfsfall eine angemessene Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen kann.
- Die Aufwandsentschädigung/en müssen in der darauf folgenden Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 9 Vorstand

1. Vereinsvorsitzende. ist Harriet D. Bruce-Annan. Sie ist nicht abwählbar oder auf sonstige Weise absetzbar. Ihr Vorsitz ist zeitlich unbegrenzt. §7 der Satzung ist insofern beschränkt. Die Stellung von Harriet D. Bruce-Annan endet mit ihrem Tod, oder wenn sie die Aufgabe des Amtes bzw. ihren Rücktritt erklärt. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden und dem/der 1.Stellvertreter/in und 3 weiteren Vorständen.
2. Der Vorstand wird mit Ausnahme der Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch über diese Zeit hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes kommissarisch im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch fernmündlich oder durch E-Mail fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Geschäftsführung und die Verwaltung der Mittel des Vereins. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) Den Ausschluss von Mitgliedern und die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste (lt. §4 Abs. 4)
 - b) Die Verwaltung der Mittel. Bargeldabhebungen müssen in die Kasse eingezahlt und über Kassenbuch abgerechnet werden.
 - c) Die Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, schriftlich oder per E-Mail zustimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden doppelt.
6. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt – abweichend von §26 Abs.2 BGB – in allen Angelegenheiten der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall ihrer Stellvertretung, die den Verein jeweils allein vertritt. Der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in für die restliche Amtszeit des Vorstandes zu wählen.

§ 10 Vergütungen und Aufwandsentschädigungen

1. Über eine angemessene Vergütung und Aufwandsentschädigung für einzelne Tätigkeiten von Nicht-Vorstandsmitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Tätigkeiten und Aufwendungen von Beauftragten des Vereins werden in angemessenem Umfang vergütet. Der Vorstand setzt jeweils die Höhe der Vergütung fest.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 75 v.H. aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
2. Sind nicht 75 v.H. aller Mitglieder erschienen, so wird unter Verzicht auf die Ladungsfrist eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, in der die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. In der Einladung zur weiteren Mitgliederversammlung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
3. Bei der Vereinsauflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

§ 12 Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt oder von sonstigen Behörden verlangt werden, selbstständig vorzunehmen. Er legt diese bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung offen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Düsseldorf, 21.08.2016



Die Übereinstimmung vorstehender
Kopie mit der Urschrift wird be-
glaubigt.
Düsseldorf, 21. OKT. 2016

C. Goggenberg

Justiz
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

